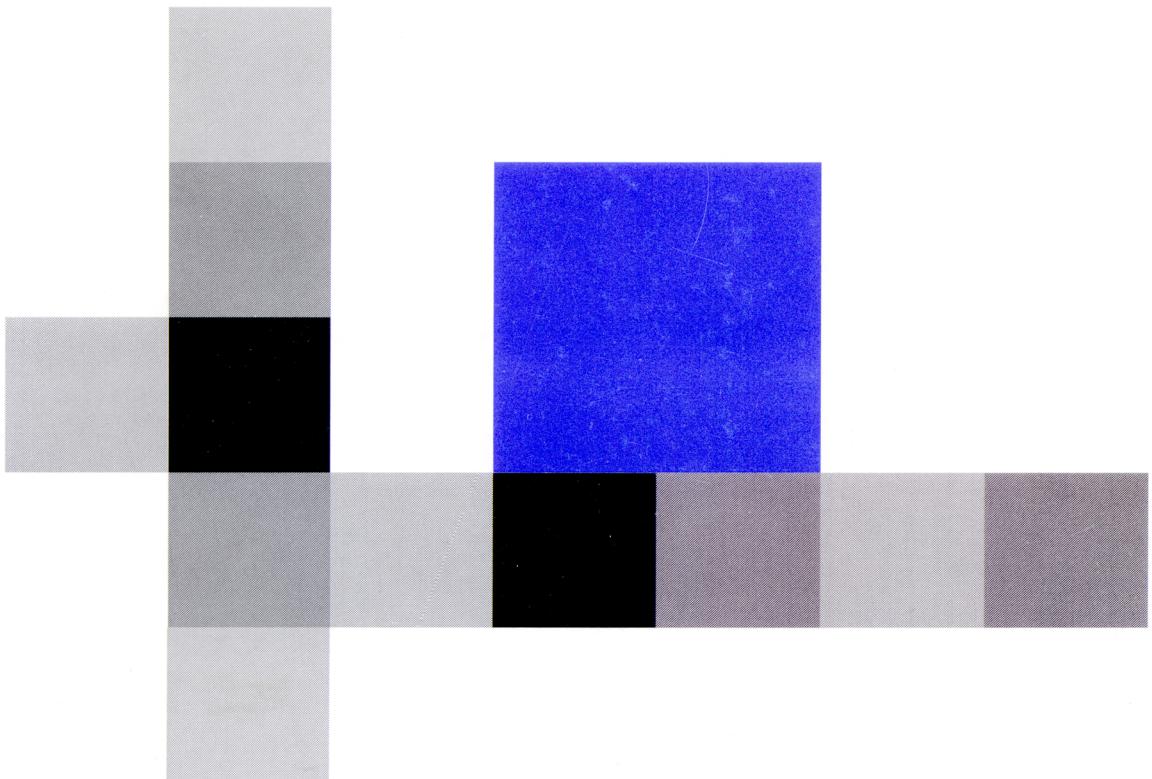


**RKW**

Helmut Tilo Renner

# **Das Arbeitszeugnis**



Schriftenreihe:

Arbeitsrecht für kleine und mittlere Unternehmen

Helmut Tilo Renner

## Das Arbeitszeugnis

Schriftenreihe: Arbeitsrecht für kleine und mittlere Unternehmen

Band 1



Helmut Tilo Renner

# Das Arbeitszeugnis

Schriftenreihe: Arbeitsrecht für kleine und mittlere Unternehmen

Band 1

© 2000 Alle Rechte vorbehalten

RKW - Verlag

Düsseldorfer Straße 40  
65760 Eschborn

RKW-Nr. 1400  
ISBN 3-89644-147-7

Layout und Druck: RKW, Eschborn

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1      Einführung</b>	9
<b>2      Rechtsgrundlagen</b>	11
2.1    Fürsorgepflicht	11
2.2    Gesetze	11
2.3    Tarifverträge	12
2.4    Rechtsprechung	12
<b>3      Wer kann ein Zeugnis fordern</b>	13
3.1    Berechtiger Personenkreis	13
3.2    Einzelbeispiele	13
<b>4      Wer muß das Zeugnis erteilen</b>	19
4.1    Verpflichteter Personenkreis	19
4.2    Erfüllungsgehilfen	19
4.3    Zeugnis und Hierarchie	19
4.4    Einzelbeispiele	20
<b>5      Zeugnisanspruch und Verweigerung</b>	23
5.1    Unabdingbarkeit	23
5.2    Kurzes oder dauerndes Arbeitsverhältnis	23
5.3    Streitige Beendigung	24
5.4    Zurückbehaltungsrecht	24
5.5    Ausschlußfristen	25
5.6    Verzicht	25
5.7    Ausgleichsquittung	25
5.8    Verjährung	26
5.9    Verwirkung	26
5.9.1    Begriff	26
5.9.2    Einfaches Zeugnis	27
5.9.3    Qualifiziertes Zeugnis	27
5.9.4    Problemvermeidung	27
<b>6      Katalog der Zeugnisform</b>	29
6.1    Regelungslücken	29
6.2    Deutsche Sprache	29
6.3    Schriftlichkeit	29
6.4    Formkatalog	29
6.5    Negative Merkmale	31
6.6    Der Zeugnisknick	31

<b>7</b>	<b>Zeugnisarten</b>	33
7.1	Arbeitsbescheinigung	33
7.2	Ausbildungszeugnis	33
7.3	Einfaches Zeugnis	33
7.4	Qualifiziertes Zeugnis	34
7.5	Zwischenzeugnis	34
7.5.1	Voraussetzungen	34
7.5.2	Verbindlichkeit	35
7.6	Vorläufiges Zeugnis	36
<b>8</b>	<b>Zeugnisinhalt</b>	37
8.1	Allgemeine Grundsätze: Wahrheit und Wohlwollen	37
8.2	Einfaches Zeugnis	39
8.3	Zeugnissprache	39
8.4	Zeugnistechniken	40
8.5	Inhaltliche Verbote	42
8.6	Negativaussagen	43
8.7	Ausbildungszeugnis	44
8.8	Qualifiziertes Zeugnis	44
8.8.1	Zeugnis im Zeitraffer	44
8.8.2	Führungskräfte	46
8.8.3	Arbeitsleistung und Zufriedenheit	47
8.8.4	Führung und Verschlüsselung	48
8.8.5	Beendigungsgrund	49
8.8.6	Schlußformulierung	50
8.9	Zeugnisbeispiele (01) Einfaches Zeugnis technischer Zeichner (02) Ausbildungszeugnis Einzelhandel (03) Zwischenzeugnis leitender Angestellter (04) Schlußzeugnis gewerblicher Arbeiter (05) Schlußzeugnis Anwaltsgehilfin	51
8.10	Gibt es Zeugnisalternativen?	56
<b>9</b>	<b>Zeugniserteilung</b>	57
9.1	Fälligkeit	57
9.2	Wahlrecht	57
9.3	Bearbeitungszeit	57
9.4	Zeugnisdatum	58
9.5	Ersatzzeugnis	58
9.6	Zeugniskosten	58
9.7	Aushändigung	58
9.8	Mitbestimmung	59

<b>10</b>	<b>Zeugnisklage</b>	60
10.1	Zuständigkeit und Häufigkeit	60
10.2	Klage auf Zeugniserteilung	60
10.3	Klage auf Zeugnisberichtigung	60
10.4	Darlegungs- und Beweislast	61
10.5	Streitwerte	61
10.6	Zwangsvollstreckung	61
10.7	Zeugniswiderruf	62
10.8	Zeugnis und Diskriminierung	62
<b>11</b>	<b>Ergänzende Auskünfte</b>	64
11.1	Problemstellung	64
11.2	Rechte des bisherigen Arbeitgebers	64
11.3	Rechte des Arbeitnehmers	65
11.4	Rechte des anwerbenden Arbeitgebers	65
11.5	Persönlichkeitsschutz des Arbeitnehmers	65
<b>12</b>	<b>Haftung für Zeugnis und Auskunft</b>	66
12.1	Vorbemerkung	66
12.2	Arbeitnehmer-Ansprüche	66
12.3	Arbeitgeber-Ansprüche	66
<b>13</b>	<b>Zeugnisfall</b>	68
<b>14</b>	<b>Zeugnisregeln</b>	71
<b>15</b>	<b>Lösungen zum Zeugnisfall</b>	73
<b>16</b>	<b>Gesetze und Tarifverträge (Auszüge)</b>	74
16.1	§§ 8, 19 Berufsbildungsgesetz (BBiG)	74
16.2	§ 630 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	74
16.3	§ 73 Handelsgesetzbuch (HGB)	74
16.4	§ 113 Gewerbeordnung (GewO)	74
16.5	§§ 82, 83 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)	75
16.6	§ 92 Bundesbeamten gesetz (BBG)	75
16.7	§ 24 Manteltarifvertrag Einzelhandel Baden-Württemberg (MTV)	76
16.8	§ 61 Bundesangestellten-Tarif (BAT)	76
16.9	§ 57 Bundes-Manteltarif für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMTV)	77
<b>17</b>	<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	78
<b>18</b>	<b>Literaturverzeichnis</b>	79



# 1 Einführung

„Du sollst kein falsch Zeugnis reden wider deinen Nächsten“ hat Moses im Alten Testament auf Weisung von Jahwe als Gesetz in die Zehn Gebote aufgenommen.

Das alte Glaubensgesetz ist im deutschen Arbeitsrecht aktuell, denn das Zeugnis bleibt die Visitenkarte des Arbeitnehmers bei der Stellensuche. Jedoch hat die Rechtsentwicklung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Zeugniswirklichkeit einige Hindernisse aufgebaut:

Unvollständige gesetzliche Regelungen, eine Rechtsprechung, wonach das Arbeitszeugnis zugleich wohlwollend und wahrhaftig sein soll sowie eine codierte Zeugnissprache, die im Wertungsbereich eher verschleiert als aufklärt und durch Auslassung mehr sagen kann, als mit einer konkreten Formulierung.

Das Buch will die Fragen beantworten, wer, wann, in welcher Form und mit welchem Inhalt ein Arbeitszeugnis einfordern kann oder erteilen muß?

Dazu werden Grundgedanken und Strukturen des Arbeitszeugnisses aufgezeigt. Am Ende steht ein Zeugnisfall zur Wiederholung in Kurzform.



## **2 Rechtsgrundlagen**

### **2.1 Fürsorgepflicht**

Das Pendant zur Treuepflicht des Arbeitnehmers ist die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Der Begriff umschreibt eine vertragliche Nebenpflicht, aus der sich auch der Anspruch auf das Arbeitszeugnis ableitet.

Dieser gesetzliche Fürsorgegedanke geht auf eine Zeit zurück, in der, wie in §§ 617, 618 BGB beschrieben, die häusliche Gemeinschaft zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern nicht ungewöhnlich war.

### **2.2 Gesetze**

Drei altehrwürdige Gesetze aus dem vorigen Jahrhundert, das Bürgerliche Gesetzbuch in § 630 BGB, das Handelsgesetzbuch in § 73 HGB und die Gewerbeordnung in § 113 GewO, regeln die Materie unvollständig, ergänzt durch das Berufsbildungsgesetz für Auszubildende und vergleichbare Personen in §§ 8, 19 BBiG und einige andere Vorschriften.

Die wenigen Paragraphen sind erfreulich kurz und klar, ihre Lektüre dient dem besseren Verständnis. Sie werden in Ziff. 16 abgedruckt.

#### **(1) Arbeitszeugnis**

Der privatrechtliche § 630 BGB gilt auch für öffentlich-rechtliche Arbeitnehmer, ergänzt durch § 61 Bundesangestellten-Tarifvertrag (BAT) und § 57 des „Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder“ (BMT-G II).

#### **(2) Dienstzeugnis**

Das Zeugnis für Beamte wird nach § 92 [Dienstzeugnis] Bundesbeamten gesetz (BBG) und den Bestimmungen der Landesbeamten gesetze erteilt.

Dienstzeugnisse erhalten auch Soldaten laut § 32 Soldatengesetz (SG) und Zivildienstleistende gem. § 46 Zivildienstgesetz (ZDG).

## 2.3 Tarifverträge

Tarifverträge der Privatwirtschaft und des öffentlichen Dienstes regeln zusätzlich die Ansprüche auf ein vorläufiges Zeugnis oder ein Zwischenzeugnis. Einige tarifvertragliche Bestimmungen sind unter Ziff. 16 abgedruckt.

## 2.4 Rechtsprechung

Die Gesetze bestimmen, daß Zeugnisse Angaben über Art und Dauer der Beschäftigung, nach Wahl des Arbeitnehmers auch über Leistung und Führung enthalten müssen.

Die Gesetze klären aber nicht, wie Zeugnisaussagen zu formulieren und zu verstehen sind. Formvorschriften zur Zeugnisgestaltung fehlen fast völlig. Diese Lücken haben die Arbeitsgerichte durch Rechtsfortbildung geschlossen: Die gesicherten Maßstäbe über Form, Inhalt und Bewertung im Zeugnisrecht entstammen beinahe ausschließlich der Rechtsprechung.

Während der Bearbeitung des Buches sind über die zulässige Delegierung der Zeugnisunterzeichnung, den „Zeugnisknick“, die verschlüsselte Zeugnissprache, den Anspruch auf eine Schlußformel und zur Klage auf Zeugnisformulierung fünf aktuelle Urteile veröffentlicht worden.